

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Gewährung von einmaligen Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (junge Menschen) in stationären Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 34, 35, 35a und 41 SGB VIII, sowie im Einzelfall § 19 SGB VIII

1. Vorbemerkungen

Wird Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer betreuten Wohnform gem. § 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII geleistet, soll durch die Verbindung von Alltagserlebnissen mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten die jungen Menschen in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Ausschlaggebend ist die Feststellung über den individuellen Hilfebedarf im Einzelfall nach Eignung und Notwendigkeit auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage . Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII sind neben der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts auch einmalige Beihilfen möglich.

2. Bemessung der einmaligen Beihilfen

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen erfolgt nur auf Antragstellung.

Als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Angemessenheit der Preise sollten die mittleren Katalogpreise in Anwendung gebracht werden. Die angegebenen €-Beträge sind Richtwerte.

Bei Übergrößen oder notwendigen Sonderanfertigungen sind Preisüberschreitungen im Einzelfall zulässig. Sie sind aktenkundig zu begründen.

3. Barbeträge (Taschengeld)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die im Rahmen des § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 bzw. 35a (1) Satz Nr. 4 oder § 41 SGB VIII Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten.

Anspruch auf Barbetrag

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs auch einen altersgruppengestaffelten Barbetrag. Dieser muss jedem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Es soll ihn vor allem befähigen, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen sowie individuelle Bedürfnisse erfüllen.

§ 39 Abs. 2 SGB VIII begründet damit einen Anspruch Minderjähriger und in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch junger Volljähriger auf einen Barbetrag.

Höhe des Barbetrages

Die Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die dieser Richtlinie beigelegt ist.

Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag wird mit der laufenden Zahlung zum 1. oder zum 15. des Monats an den Träger der Einrichtung überwiesen.

Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird bei Altersstufenwechsel in dem Monat gezahlt, in dem der junge Mensch das entsprechende Lebensjahr beginnt.

Bei Aufnahme/Entlassung im laufenden Monat ist für jeden Tag 1/30 bzw. 1/31 des zustehenden Barbetrages zu zahlen.

Verfügungsrecht über den Barbetrag

Kürzungen oder vollen Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag darf nur mit Zustimmung des jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.

Verwendung des Barbetrages

Der Barbetrag ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass junge Menschen bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden.

4. Zusätzliche Leistungen – Höhe der Pauschale

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Beihilfen oder Zuschüsse für die Erstausrüstung, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaubs- oder Ferienreisen des Kindes/Jugendlichen gewährt werden.

Mögliche Beihilfen	bis zu
➤ Grundausrüstung an Bekleidung bei Einweisung in ein Heim, wenn die Eltern nicht dafür gesorgt haben	180,00 Euro
➤ Wichtige persönliche Anlässe, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Einschulung, • Erstkommunion, • Jugendweihe oder Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft 	200,00 Euro
➤ Weihnachtsgeld, laut Mitteilung des Sozialarbeiters bei familiengelösten Kindern	50,00 Euro
➤ Eintritt ins Berufsleben (Zweckbedingte Aufwendungen u.a. Arbeitskleidung, Arbeitsmittel)	150,00 Euro
➤ eine mehrtägige Klassenfahrt (pro Schuljahr)	in voller Höhe

- | | | |
|---|---|--|
| ➤ | Grundausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt für Mutter und Kind
(Andere Förderungen sind vorrangig abzu prüfen und zu beantragen). | 250,00 Euro
(bei Mehrlingsgeburten werden 50 % pro Kind mehr gewährt) |
| ➤ | Erwerb des Führerscheins bei beruflichem Erfordernis | 255,00 Euro |
| ➤ | Die Übernahme der Kosten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Internaten durch das jeweilige Kinderheim bedarf der Einzelfallprüfung | |

Nebenkosten bzw. einmalige Beihilfen, die nicht extra geregelt sind, sind im Einzelfall nach Hilfeplan zu entscheiden.

Die Beihilfen/Zuschüsse können gewährt werden, sofern sie nicht im Entgelt enthalten sind. Die Beträge können von den Pauschalsätzen abweichen, wenn es der Einzelfall erfordert. Jugendliche/junge Volljährige, die über ein Einkommen verfügen, sollten an den Kosten beteiligt werden.

5. Personenkreis

Empfänger von Leistungen der Jugendhilfe in oben genannten Hilfearten innerhalb von Einrichtungen gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis

6. Verfahren

Die Nebenkosten bzw. einmalige Beihilfen sind schriftlich zu beantragen, in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Über ihre Verwendung sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

Diese Richtlinie wird nach Veröffentlichung wirksam.

Anklam, den 11.12.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Anlage 1**Einmalige Beihilfen**

Barbeträge/Taschengeld

Altersgruppe	Höhe des Barbetrages (in Euro)/Monat	
5 - 9 Jahre	8,00 €	
10 - 14 Jahre	15,00 €	
15 - 16 Jahre	25,00 €	
17 Jahre	45,00 €	
Volljährige	100,98 €	(27% vom Eckregelsatz der Sozialhilfe 374,00 €)